

Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes (vorhabenbezogener Bebauungsplan) 69474/02  
Arbeitstitel: Deutz-Mülheimer Straße in Köln-Mülheim

Vorlage 0850/2012

**hier:      Stellungnahme der Verwaltung zum geänderten Beschluss der Bezirksvertretung Mülheim (BV 9) vom 11.06.2012 - siehe Anlage 8 -**

Die Bezirksvertretung Mülheim hat in ihrer Sitzung am 11.06.2012 den oben angegebenen Beschluss beraten (siehe Anlage 8). Dabei wurde der Beschluss der Verwaltung um den Antrag, einen behindertengerechten Zugang zur Hafestraße herzustellen, ergänzt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Vorhabenträger wird im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes eine Fläche von circa 1 230 m<sup>2</sup> der Stadt Köln übergeben, die von ihm als öffentliche Grünfläche angelegt wird. Da zwischen der Hafestraße und der öffentlichen Grünfläche ein Höhenunterschied von circa 2,6 bis 3,0 m besteht, wird der Vorhabenträger zur weiteren fußläufigen Erschließung des Mülheimer Hafens und des "Rheinboulevards Mülheim-Süd mit Grünzug Charlier", außerhalb vom Planbereich, eine Treppenanlage zur Hafestraße errichten. Um diese Treppenanlage zu errichten, ist ebenfalls die Ertüchtigung der Maueranlage erforderlich. Damit wird erstmalig eine fußläufige Durchquerung des Baublocks in Ostwestrichtung ermöglicht, die vom Vorhabenträger finanziert wird, so dass insbesondere die Wohngebiete von Mülheim-Süd den zukünftigen Rheinboulevard auf direktem Weg erreichen können.

Wie bereits in der Anlage 7 dieser Beschlussvorlage dargestellt, "soll die geplante Treppenanlage vom Vorhabenträger 'behindertenfreundlich' ausgebaut werden. Das heißt, sie wird der üblichen Bewegungspraxis des Treppensteigens gerade von älteren und gehbehinderten Personen angepasst sowie ausreichend breit mit zusätzlichen Rampenführungen für Kinderwagen und Fahrradtransport hergestellt. Die Treppenläufe werden nach dem üblichen Steigungsverhältnis für Treppen größer/gleich 14,5 cm/34 cm nach der DIN 18065 für Treppenanlagen und der Richtlinie für den Ausbau von Stadtstraßen (RASt 06) mindestens 2,50 m breit ausgeführt, damit eine sichere Führung für Behinderte und Eltern mit Kindern und Kinderwagen gewährleistet wird und eine Begegnung von Fußgängern stattfinden kann" (siehe Anlage 10).

Der Gestaltungsbeirat konnte in seiner Sitzung am 12.03.2012 nachvollziehen, dass der Bau einer hier benötigten Rampe baulich aufwendig und damit kostenintensiv ist. Die Rampe müsste bei 6 % Steigung alle 6 m Podeste von 1,50 m erhalten und hätte dann eine Länge von circa 65 m (siehe Anlage 11). Außerdem müsste mit der Bezirksregierung geklärt werden, ob ein baulicher Eingriff in diesem Umfang in den Retentionsraum erfolgen darf und wie ein Ausgleich des Retentionsraums erfolgen kann.

Aus den vorgenannten Gründen wird keine barrierefreie Erschließung der geplanten öffentlichen Grünfläche an die Hafestraße aus Hochwasserschutzgründen (die erforderliche Rampe greift in den Retentionsraum des Rheins ein) und aus Kostengründen (die Rampe wäre sehr kostenaufwendig, zumal sie dem Hochwasser standhalten müsste) umgesetzt. Ein barrierefreier Weg zur Hafestraße führt über den Auenweg.

### **Fazit:**

Es soll vom Vorhabenträger lediglich eine Treppenanlage errichtet werden, die zur Nutzung von Fußgängern, Eltern mit Kinderwagen und Fahrradbewegungen der RASt 06 und der DIN 18065 entspricht. Eine Rampe für eine barrierefreie Erschließung der geplanten öffentlichen Grünfläche zur Hafestraße wird nicht errichtet.